



Antwort zur Anfrage Nr. 2048/2020 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend Einsatz von „Microsoft Office 365“ Produktlösungen an Mainzer Schulen (PIRATEN & VOLT)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Werden auf den, von Mainzer Schulen zur Verfügung gestellten Endgeräten „Microsoft Office 365 “ oder auch „Office 365 Education“ genannt, verwendet? Wenn ja: Wie wird vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Datenschutzkonferenz und der Aussage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass Stand Januar 2020 ein datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft Office 365 nicht gewährleistet sei, umgegangen? Wie viele Rechner sind schätzungsweise betroffen und kann abgeschätzt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler betroffen sind?**
- 2. Welche Alternativen werden den Schulen nahegelegt? Werden dadurch Kosten entstehen, und wenn ja, in welcher ungefähren Höhe? Wird die Nutzung der kostenlos nutzbaren Software LibreOffice oder OpenOffice als mögliche Alternative in Erwägung gezogen?**
- 3. Wie wird sichergestellt, dass Lehrer*innen nicht auf privaten Rechnern mittels „Microsoft Office 365“ personenbeziehbare Daten von Schülerinnen und Schülern in einer Cloud speichern? Wird es hier Beratungen geben?**
- 4. Wie wird sichergestellt, dass personenbeziehbare Daten, die bereits in die Microsoft Cloud übertragen wurden, rechtssicher gelöscht werden? Wird es hier Beratungen für die Lehrerinnen und Lehrer geben?**

zu 1. bis 4.

Schulen verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung von Unterrichts- sowie für Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Ausbildung. Der Schulträger hat hierbei jedoch keinen Einfluss, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht. Verantwortlich ist hierbei die Schulleitung einhergehend mit der Verpflichtung, die personenbezogene Datenverarbeitung in der Schule nach den Anforderungen der DSGVO sicherzustellen.

Die Alleinverantwortlichkeit der Schulleitung für die Datenverarbeitung im oben geschilderten Bereich umfasst auch das Entscheidungsrecht, welche EDV-Systeme mit welchen Verfahren zum Einsatz kommen. Selbstverständlich hat der Schulträger als Sachmittelwalter das Recht, hinsichtlich der Finanzierbarkeit der EDV Einfluss zu nehmen. Allerdings steht es ihm nicht zu, EDV-Systeme und deren Anbindung an andere Netze aus anderen als finanziellen Gründen abzulehnen. Für die grundsätzliche Entscheidung ist ausschließlich die Schulleitung zuständig.

Was den Einsatz amerikanischer Softwareprodukte für Unterrichtszwecke betrifft , die cloud-basiert sind (z. B. MS-Office 365) hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konkrete Vorgaben gemacht. Sie sind nur dann zulässig, wenn entweder über ein Treuhandmodell der Zugriff durch US-amerikanische Stellen ausgeschlossen ist oder wenn keine personenbezogenen Daten in der Cloud gespeichert werden.

Mainz, 13.11.2020

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter